

# Freier Zugang zu digitalen Archiven – muss das eine Utopie bleiben?

Thomas Hartmann ([Materialien und weitere Angaben hier abrufbar](#))

Workshop „Juristische Kollisionen bei der Archivnutzung? Urheberrecht und Nutzerverhalten im Wissenschaftsarchiv“

Universitätsarchiv Bayreuth der Universität Bayreuth,  
Forschungsstelle für Geistiges Eigentum, Gemeinfreiheit und Wettbewerbsrecht an der Universität Bayreuth,  
Archiv der Max-Planck-Gesellschaft

Bayreuth, 14.04.2016

 Except where otherwise noted, this work is licensed under  
<http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/>



MAX PLANCK  

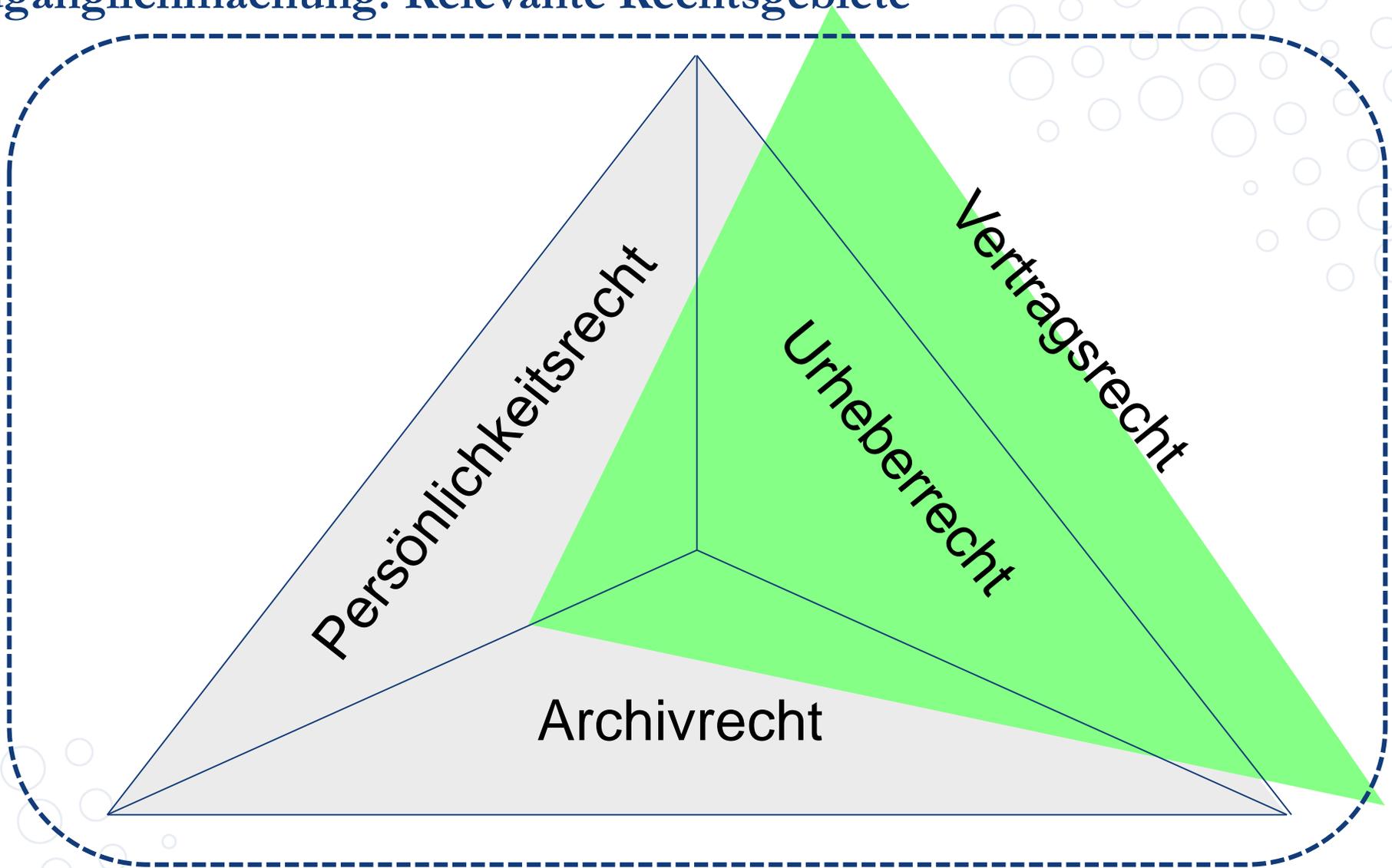
---

digital library

## Freier Zugang zu digitalen Archiven und Sammlungen?



## Zugänglichmachung: Relevante Rechtsgebiete



## Herausforderungen für Bibliotheken *und* Archive

- Mittlerrolle: Beachtung von Ausschließlichkeitsrechten vs. umfassende Zugänglichkeit einschl. Nachnutzung (vgl. [Berlin Declaration on Open Access to Knowledge in the Sciences and Humanities of 22 October 2003](#))
- Regulatorisch ambivalente Zielvorgaben, z.Bsp. freie Zugänglichkeit vs. Beitrag zur Kostendeckung
- Erwünschte und unerwünschte Nachnutzungen
- Rechtsunsicherheit in der Regel zu Lasten Nutzung, staatliche Einrichtungen mit besonderer Legalitätsverpflichtung
- Komplexität der rechtlichen Vorgaben
- Politisierung: „Der Ausdruck ‚geistiges Eigentum‘ ist zum Kampfbegriff geworden“ ([Reto M. Hilty, F.A.Z. v. 08.06.2012](#))
- Bedeutung Art. 5 Abs. 3 GG (vgl. „kulturelles Erbe“)
- Digitalisierung als Wandel der eigenen Rechtsposition: Sacheigentümer vs. (Lizenz-)nehmer, vgl. z.Bsp. [Hartmann, Weiterverkauf und "Verleih" online vertriebener Inhalte - Zugleich eine Anmerkung zu EuGH, Urteil vom 3. Juli 2012, Rs. C-128/11 - UsedSoft./ Oracle, GRUR Int 61, 11 \(2012\), 980 - 989.](#)
- Nutzer/innen sind zugleich Urheber/innen, Urheber/innen sind zugleich Nutzer/innen (sowie ggf. Herausgeber, Gremienmitglied, Mittelgeber, ...)
- Haftung für fremde Inhalte bzw. für fremdes Fehlverhalten (→ [IUWIS](#))
- Nationalstaatliches Recht vs. globale Publikationsräume (vgl. Geoblocking/EU)
- Finanzierung!!! Vgl. z.Bsp. [Hartmann, Der Strom kommt aus der Steckdose, aber wer schickt in dorthin?, F.A.Z. 04.12.2013](#)

## Exkurs Politisierung: Siehe F.A.Z. vom 13.04.2016



*Steinhauer*: Die Copyright-Zombies helfen keinem  
(F.A.Z. v. 13.04.2016, nicht online abrufbar)

[Reuß: Was freie Autoren brauchen \(F.A.Z. v. 13.04.2016\)](#)

Putins Internetpiraten: Illegale Websites wie Sci-Hub  
werden einfach legalisiert  
(F.A.Z. v. 13.04.2016, nicht online abrufbar)

## Urheberrecht aus Nutzersicht

- Ausschließliche, absolute Rechtswirkung begünstigt Rechteinhaber. „Nutzerrechte“ werden evtl. zeitlich verzögert und begrenzt an digitale Nutzungsanforderungen angepasst.
- Geistiges Eigentum  $\neq$  Sacheigentum (Bsp. Schranken; neue Nutzungsformen wie TDM, Streaming)
- Schrankennutzungen i.d.R. genehmigungsfrei, aber vergütungspflichtig
- Rechtsunsicherheit in der Regel zu Lasten Nutzung
- Instrumentalisierung des Urheberrechts für sozial-, kultur- oder wirtschaftspolitische Ziele
- Einseitige Ausweitung des Urheberschutzes

# Urheberrecht aus Nutzersicht

→ Legitimationskrise des Urheberrechts (auch in Wissenschaft und Bildung?)



<https://sci-hub.io/>

## Fragen an das Urheberrecht in Bildung und Wissenschaft

- Welche Ziele verfolgt gesetzlicher Urheberschutz in Bildung und Wissenschaft (vgl. § 11 UrhG)? Vgl. Forschungshypothese zu (digitale) Forschungsdaten/ „Wissenschaftlerehrenrecht“.
- Welchen gesetzlichen Schutz wünschen sich wissenschaftliche Autoren/innen (vgl. Forschungsdaten)?
- Welche tatsächlichen Wirkungen entfaltet das Wissenschaftsurheberrecht? Bsp. Hochschullehre/digitale Lernmaterialien
- Grundsätzlich: Marktlösung oder Privilegierung öffentlicher Aufgaben?
- Bildet das Urheberrecht einen geeigneten Rahmen, damit Wissenschafts-, Bildungs-, Gedächtnis- und Kultureinrichtungen ihren Auftrag erfüllen können? Bsp. Vergriffene/verwaiste Werke, unabdingbares Zweitveröffentlichungsrecht
- Primat der Selbstregulierung in Wissenschaft, Kunst und Kultur (Art. 5 Abs. 3 GG)?

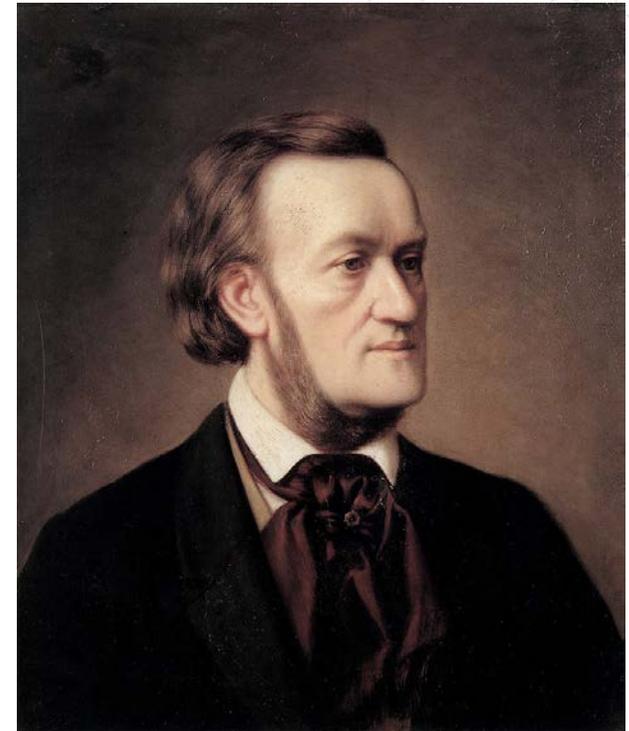
## Aktuelles Beispiel: Wirkung urheberrechtlicher Schutzdauern/-grenzen

- Tagebücher Anne Frank
- Adolf Hitlers „Mein Kampf“
- Loriot
- Bertolt Brecht

→ Siehe jeweils die Interessen der (bisherigen) Rechteinhaber

## Aktuelles Beispiel: Umgang mit gemeinfreien Materialien in Museen/Archiven (Haus- und Nutzungsordnungen)

- Porträt Richard Wagners von Cäsar Willich (1862) in Mannheimer Reiss-Engelhorn-Museen



→ Stadt Mannheim/Museen klagt(e) gegen Veröffentlichung bei Wikipedia bzw. Wikimedia Commons – insoweit auch Update zu meinem [Weblog-Beitrag „Urheberrecht und Gemeinfreiheit \(noch\) in Balance? Zur Rolle von Museen, Archiven und Sammlungen“](#):

Amtsgericht Nürnberg, Az. 32 C 4607/15 (Okt. 2015),  
[via heise online vom 24.11.2015.](#)

## Zielkonkurrenzen von Urheberrecht und Archivrecht?

- Ist ist der gesetzliche Auftrag von Archiven mit dem Urheberrecht vereinbar?

Archivgesetz des Landes Berlin (ArchGB) vom 14.03.2016

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die **Sicherung und Benutzung von öffentlichem Archivgut** und die Tätigkeit der öffentlichen Archive im Land Berlin.

§ 3 Aufgaben des Landesarchivs Berlin

(1) Das Landesarchiv Berlin hat die Aufgabe, Unterlagen zu erfassen, zu bewerten und als Archivgut zu sichern und auf Dauer zu bewahren sowie die Erschließung zu gewährleisten und es **für die Benutzung allgemein zugänglich zu machen**. Das Landesarchiv Berlin fördert die wissenschaftliche Forschung und die Öffentlichkeitsarbeit und wirkt an der Erforschung und der Vermittlung der Landesgeschichte mit.

§ 4 Archivgut

(1) Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen wie Urkunden, Akten, (...) und **alle elektronischen Unterlagen, unabhängig von ihrer Speicherungsform sowie** alle Hilfsmittel oder **ergänzenden Daten, die für** die Erhaltung oder das Verständnis dieser Informationen oder **deren Benutzung notwendig sind**.

(2) Archivwürdig sind Unterlagen, die für die wissenschaftliche Forschung, die Aufklärung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart bleibenden Wert haben, sowie solche, deren Aufbewahrung zur Sicherung berechtigter Belange oder zur Bereitstellung von Informationen für die Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Verwaltung unerlässlich sind.

## Friktionen von Urheberrecht und Archivrecht? Nur ein Beispiel...

- Wann ist Archivgut frei nachnutzbar?

Archivgesetz des Landes Berlin (ArchGB) vom **14.03.2016**

§ 9 Benutzung des Archivgutes

(1) **Jede Person hat** auf Antrag **das Recht, Archivgut** nach Maßgabe dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verwaltungsvorschriften **zu benutzen**.

(2) Grundsätzlich darf Archivgut nach seiner Entstehung **nicht vor Ablauf von zehn Jahren** durch Dritte benutzt werden. Archivgut, das bundesrechtlichen oder besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, darf frühestens 30 Jahre nach seiner Entstehung und nur dann zur Benutzung freigegeben werden, wenn ein öffentliches Interesse an der Geheimhaltung nicht entgegensteht.

(3) Archivgut, das sich seinem wesentlichen Inhalt nach auf eine **natürliche Person** bezieht (personenbezogenes Archivgut), darf unbeschadet des Absatzes 2 Dritten **nur mit der Einwilligung** der Betroffenen zugänglich gemacht werden. Nach dem Tode der Betroffenen bedarf die Benutzung des Archivgutes bis zum Ablauf von zehn Jahren der Einwilligung der Angehörigen. (...) Ist das Todesjahr der Betroffenen dem Landesarchiv Berlin nicht bekannt, so endet die Schutzfrist hundert Jahre nach der Geburt. Ist auch das Geburtsjahr dem Landesarchiv Berlin nicht bekannt, so endet die Schutzfrist siebenzig Jahre nach der Entstehung der Unterlage.

Vgl. §§ 64 ff. UrhG

## Freier Zugang zu digitalen Archiven und Sammlungen?



**Uff.....!!!**

**An (auch jur.) Herausforderungen mangelt es fürwahr nicht! Aber...**

## Freier Zugang zu digitalen Archiven und Sammlungen?



**...Fortschritte machen Mut!**

## Mutmacher 1: Wir haben es selbst in der Hand!

- Z.Bsp. Sammlungsordnungen und anderes hochschuleigenes Recht (Hochschulautonomie, grundrechtlich abgesichert)

## Mutmacher 2: Standardisierte Lizenzmodelle

- Mit wenigen Klicks kann jederman international standardisierte, maschinenlesbare und rechtssichere Lizenz generieren für freie Lizenzierungen (insbes. Creative Commons)
- [Aufzeichnung des BAdW-Vortrags „Offene Lizenzen - ein Werkstattbericht zu den rechtlichen Herausforderungen im Jahr 2015“](#) sowie [Thesenpapier „Offene Lizenzen – rechtliche Herausforderungen“ \(28.04.2015\)](#), Wissenschaftsportal L.I.S.A. der Gerda Henkel Stiftung

## Mutmacher 3: Problembewusstsein *in Community* wächst

- Z.Bsp. Boykottaufruf *The Cost of Knowledge*

## Mutmacher 4: Gesetzgeber reagiert

- Zuletzt im deutschen Urheberrecht § 38 Abs. 4 UrhG (beachte v.a. Gesetzesbegründung), siehe weitere Reformankündigungen der Bundesregierung (BM Maas: 3. Reformvorhaben in dieser Legislatur)
- Zuletzt im EU-Urheberrecht neue EU-Rahmengesetzgebung für verwaiste Werke, siehe weitere Reformankündigung der EU-Kommission für dieses Jahr
- Zuletzt im Hochschulrecht z.Bsp. § 44 Abs. 6 LHG BaWue

## Mutmacher 5: Gesetzgeber reagiert (2)

- Zuletzt im EU-Urheberrecht neue EU-Rahmengesetzgebung für verwaiste Werke, **siehe weitere Reformankündigung der EU-Kommission für dieses Jahr**

### Europäischer Aktionsplan für eine offene Wissenschaft

Meldung | 06-04-2016 | 13:52

Der Aktionsplan »Amsterdam Call for Action on Open Science« ist das wichtigste Ergebnis der zweitägigen Konferenz »Open Science – aus Vision wird Aktion«, die im Auftrag des Staatssekretärs für Bildung und Wissenschaft, Sander Dekker, im Rahmen der niederländischen EU-Ratspräsidentschaft organisiert wurde. (...)



<http://deutsch.eu2016.nl/aktuelles/nachrichten/2016/04/05/europaischer-aktionsplan-fur-eine-offene-wissenschaft>

## Mutmacher 6: Akteure bekennen sich zu Open (Policies)

- Zunehmend flächendeckende Verbreitung von Open Access Policies an Hochschulen, Wissenschafts- und Bildungseinrichtungen in Deutschland
- Thematische Ausdehnung, z.Bsp. neue Policies für Forschungsdaten
- Institutionelle Ausdehnung mit verstärkten Vorgaben (vgl. insbes. EU Horizon 2020)

### **Freies Forschungswissen im Internet**

### **Flächendeckende Umstellung auf Open Access möglich**

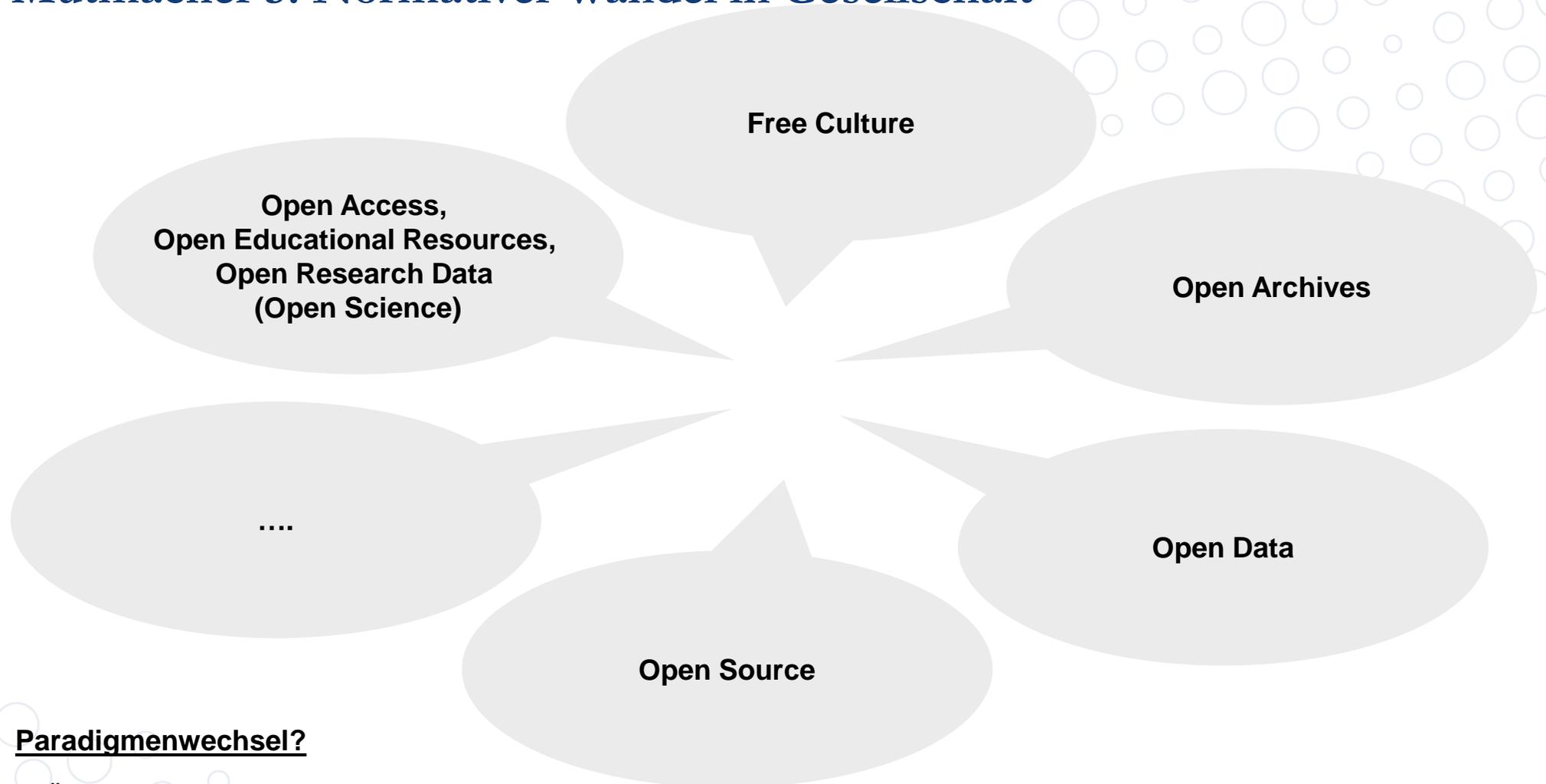
### **Neue Studie rechnet eine Umschichtung der Mittel in Open Access vor**

28. April 2015

Die Max Planck Digital Library legt eine Analyse zur Transformation des Subskriptionswesens für wissenschaftliche Zeitschriften zu Open Access vor und präsentiert erstmalig quantitative Parameter für diesen Übergang. Sie bestätigen: Die seit Jahren geforderte Öffnung wissenschaftlicher Literatur ohne Mehrkosten ist möglich. (...)

<https://www.mpg.de/9201460/flaechendeckende-umstellung-auf-open-access-moeglich>

## Mutmacher 5: Normativer Wandel in Gesellschaft



### Paradigmenwechsel?

→ Öffentl. Einrichtungen und öffentl. (öffentl. finanzierte) Aufgaben machen ihre Angebote **grundsätzlich frei** zugänglich, wenn nicht in besonderen Ausnahmefällen Zugangsbeschränkungen gerechtfertigt sind.

Vgl. z.Bsp. Transparenz, Partizipation, Informationsfreiheit, Bürger- und Freiheitsrechte

## Freier Zugang zu digitalen Archiven und Sammlungen?



Ja, es ist möglich!



## Ein Fallbeispiel: Das Lautarchiv der HU Berlin (1)

### Forschungsseminar „Du hast mein Wort. Juristische und kulturethische Kriterien für die Nutzung der Aufnahmen aus dem Lautarchiv der Humboldt-Universität zu Berlin“

#### Ausgangslage und Rahmenbedingungen:

- Analoge Audio-Dokumente vollständig digitalisiert und katalogisiert, aber nicht frei zugänglich
  - Heterogene Teilbestände (Gefangenenaufnahmen, Folklore, Märchenerzählungen, Stimmen berühmter Persönlichkeiten...)
  - In Verantwortung des zentralen Sammlungsbeauftragten der HU
  - Vorbereitung für Präsentation in sog. Humboldt-Forum
- 
- Interdisziplinäres Forschungsseminar aus Kulturwissenschaften, Wissenschaftsgeschichte, Bibliotheks- und Informationswissenschaft und Recht an der HU Berlin im Sommersemester 2015
- [Abschlussdossier abrufbar beim Dokumentenserver der HU Berlin \(edoc\)](#)

## Ein Fallbeispiel: Das Lautarchiv der HU Berlin (2)

### Forschungsseminar „Du hast mein Wort. Juristische und kulturethische Kriterien für die Nutzung der Aufnahmen aus dem Lautarchiv der Humboldt-Universität zu Berlin“

*Meine lessons learned:*

- Aufklärung der rechtserheblichen Umstände einzelfallabhängig, sehr aufwändig, teils unmöglich
  - Interessen der Rechteinhaber
  - Zwecke und Motive von Nachnutzungen
  - Juristische Komplexität wegen Archivrecht, Urheberrecht, (postmortalen) Persönlichkeitsrechten und weiteren Rechtsgebieten (z.Bsp. Hochschulrecht)
  - Fehlender gesetzlicher Rahmen für digitale Archivumgebungen und weitere Rechtsfragen (z.Bsp. Besteht ein Recht an der eigenen Stimme vergleichbar zum Recht am eigenen Bild nach KUG? Was ergibt sich rechtlich daraus, wenn Tonaufnahmen in Zwangssituationen entstanden sind?)
- Die facharchivarische, ggf. (kultur-)ethische Bewertung, Erschließung (vgl. § 3 Abs. 1 ArchGB) und Kontextualisierung von Archivgut ist mindestens ebenso bedeutsam für die Zugänglichmachung von Archivgut (medienunabhängig) wie die rechtlichen Vorgaben. Bei urheberrechtlichen Restriktionen sollte reflektiert werden, ob diese für Archivgut ohne weiteres angebracht sind.
- [Abschlussdossier abrufbar beim Dokumentenserver der HU Berlin \(edoc\)](#)

## Ein Fallbeispiel: Das Lautarchiv der HU Berlin (2)

### **Forschungsseminar „Du hast mein Wort. Juristische und kulturethische Kriterien für die Nutzung der Aufnahmen aus dem Lautarchiv der Humboldt-Universität zu Berlin“**

*„Die Betreuungssituation des Lautarchivs der Humboldt-Universität ist dessen wissenschaftlichen wie auch kulturhistorischen Bedeutung keinesfalls angemessen. Es existiert keine dauerhafte wissenschaftlich-kustodische Betreuung, es handelt sich um die einzige der 45 Sammlungen der Humboldt-Universität zu Berlin, für die nach der Verabschiedung einer Sammlungsordnung mit einhergehender Festlegung von Zuständigkeiten nicht innerhalb eines Jahres ein/e Sammlungsleiter/in benannt werden konnte. Die Diskrepanz zu den Ansprüchen, die mit der Präsentation des Lautarchivs im Humboldt-Forum ab 2019 verbunden sind, ist immens. Das Seminar wollte und konnte keine umfassende Nutzungspolitik für das Lautarchiv entwerfen, vielmehr sollten Facetten eines adäquaten Umgangs exemplarisch aufgezeigt werden. So ist es als erstes wichtiges Ergebnis zu sehen, dass angesichts (i) der Heterogenität der Bestände und (ii) der juristischen Grauzonen keine allgemeingültigen Aussagen getroffen werden können, ob und wie die digitalisierten Aufnahmen im Internet zur Verfügung gestellt werden sollen. Das Seminar hat aber auch aufzeigen können, dass sich der derzeitige Status quo, den Katalog der Aufnahmen, aber nicht die Aufnahmen selbst, online zu veröffentlichen, keinesfalls selbstverständlich als „best practice“ anzusehen ist. Vielmehr ist deutlich geworden, dass die Umsetzung der Open Access-Policy der Humboldt-Universität und die juristischen wie auch kulturethischen Rahmenbedingungen es eher nahelegen, zumindest für Teilbestände eine online-Zugänglichkeit zu realisieren. In Weiterführung der Seminararbeiten könnten erste Schritte die Aufnahmen berühmter Persönlichkeiten oder die Aufnahmen deutscher Dialekte betreffen, da die kulturethischen Aspekte überschaubarer erscheinen als z.B. bei Aufnahmen in den Zwangssituationen von Kriegsgefangenenlagern und Gefängnissen. So kann dies für die Entscheidungsträger (Leitung der Universität und des Helmholtz-Zentrums für Kulturtechnik) als Aufforderung gelten, den Status quo nicht als gegeben zu nehmen, sondern ihn zu hinterfragen, einen aktiven Umgang bezüglich der Nutzbarkeit der Aufnahmen zu pflegen bzw. Kapazitäten zur Auseinandersetzung mit diesen Fragen zu schaffen. Es zeigt sich auch, dass die Betreuung einer Sammlung wie dem Lautarchiv über konservatorische und fachwissenschaftliche Fragen hinaus zwangsläufig mit juristischen und kulturethischen Aspekten verbunden ist. Das Ergebnis des Seminars, dass in diesem Bereich keine vorgefertigten Antworten zu erwarten sind, sollte bei den Entscheidungsträgern nicht zu einem Ausweichen führen, vielmehr sollte es der Anspruch einer Einrichtung wie der Humboldt-Universität sein, derartige – schwierige – Fragen anhand von Beständen wie dem Lautarchiv in gesellschaftlicher Verantwortung und als Teil des eigenen wissenschaftlichen Anspruchs zu verfolgen.“*

→ [Abschlussdossier abrufbar beim Dokumentenserver der HU Berlin \(edoc\)](#)

# Freier Zugang zu digitalen Archiven – muss das eine Utopie bleiben?

Thomas Hartmann ([Materialien und weitere Angaben hier abrufbar](#))

Workshop „Juristische Kollisionen bei der Archivnutzung? Urheberrecht und Nutzerverhalten im Wissenschaftsarchiv“

Universitätsarchiv Bayreuth der Universität Bayreuth,  
Forschungsstelle für Geistiges Eigentum, Gemeinfreiheit und Wettbewerbsrecht an der Universität Bayreuth,  
Archiv der Max-Planck-Gesellschaft

Bayreuth, 14.04.2016

 Except where otherwise noted, this work is licensed under  
<http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/>



MAX PLANCK  

---

digital library